

ration zu fertigen und bei der zuständigen Gerichtsbehörde einzureichen, Etwas nicht geändert werde."

Will die Kammer die Voraussetzung in der ständischen Schrift aussprechen? — Einstimmig Ja.

Wir würden nun zum Vortrage des Berichts, §. 28 fg., übergehen.

Referent Abg. v. König:

Cap. III.

Advocatenvereine.

§. 28.

In dem Bezirke jedes Appellationsgerichts soll ein Advocatenverein bestehen. Doch können die in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken bestehenden Advocatenvereine mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz zu einem Vereine zusammentreten.

Wird die Zahl der Appellationsgerichte vermindert, so bestimmt das Ministerium der Justiz im Verordnungswege den Bezirk, innerhalb dessen die Advocaten einen Verein zu bilden haben.

Die Motiven lauten:

Zu §. 28.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Bildung von Advocatenvereinen ist das Erforderliche bereits oben bemerkt worden.

Bei den über sie getroffenen Bestimmungen hat man insbesondere auch, soweit es angemessen erschien, die unter dem 14. Januar 1848 bei dem Ministerium der Justiz von den Advocaten eingereichten Vorschläge zur „Ordnung der Rechtsanwälte des Königreiches Sachsen“ berücksichtigt (vergl. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, 1848, S. 88, 104, 112, 120).

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 28 unverändert an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 29.

Die Advocatenvereine stehen unter der Aufsicht zunächst des Appellationsgerichts, in welchem ein jeder derselben seinen Amtssitz hat, sowie weiter des Ministeriums der Justiz. Die betreffenden Appellationsgerichte und das Ministerium der Justiz haben auf Beschwerden über Beschlüsse der Advocatenvereine und der Advocatenkammern (vergl. §. 31) Entschliebung zu fassen.

Die Deputation hat auch hierzu keine Bemerkung gemacht.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen wünsche. Nimmt die Kammer den §. 29 an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 30.

Mitglieder eines Advocatenvereins sollen alle in dessen Bezirke wohnhafte Advocaten, sowie diejenigen in dessen

Bezirke wohnhaften Notare sein, welche das Amt der Advocatur aufgegeben, aber das Notariat beibehalten haben.

Auf diese Notare laiden auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes die Vorschriften des §. 9 Anwendung.

Die Motiven lauten:

Zu §. 30.

Soll der Advocatenverein seine Bestimmung wirklich vollständig erfüllen, so müssen ihm alle in seinem Bezirke wohnhaften Advocaten angehören.

Denkbar ist es, wenngleich nicht sehr wahrscheinlich, daß ein Advocat der Advocatur entsagt, und sich bloß der notariellen Praxis widmet. Dadurch scheidet er aus dem Advocatenvereine nicht aus, sondern bleibt nichtsdestoweniger Mitglied desselben, dem zufolge auch der Disciplinargewalt desselben unterworfen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 30.

Um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß jeder Advocat ohne Weiteres Mitglied des Advocatenvereins seines Bezirks sei, und daß diese Mitgliedschaft weder von seinem Ermessen, noch von einer Wahl, noch von einer besondern Aufnahmeförmlichkeit abhängt, schlägt die Deputation vor, den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

Mitglieder eines Advocatenvereins sind alle in dessen Bezirke wohnhaften Advocaten, sowie diejenigen in dessen Bezirke wohnhaften Notare, welche das Amt der Advocatur aufgegeben, aber das Notariat beibehalten haben.

Uebrigens scheint hier der geeignete Ort zu sein, wo die in §§. 8 und 9 ausgeschiedenen Vorschriften über die dem Advocatenvereine wegen des genommenen oder veränderten Wohnsitzes zu machenden Anzeigen Aufnahme zu finden haben.

Die Deputation beantragt daher den nachstehenden Zusatzartikel:

§. 30 b.

Jeder Advocat hat innerhalb einer von der Zeit seiner Verpflichtung an laufenden vierzehntägigen Frist demjenigen Advocatenvereine, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat oder nimmt, bei Vermeidung einer an denselben zu erlegenden Disciplinarstrafe von fünf Thalern sowohl über seine Ernennung und seine Verpflichtung zum Advocaten als auch über den Ort seines Wohnsitzes Meldung zu thun und zugleich seine Einschreibung in das Verzeichniß des Advocatenvereins zu beantragen.

Desgleichen hat der Advocat jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines andern Gerichtsamtes binnen vierzehn Tagen von dem Tage an gerechnet, wo er seinen bisherigen Wohnsitz verläßt, dem Advocatenvereine, zu welchem er gehört, und, wenn er in den Bezirk eines andern Advocatenvereins zieht, auch diesem letztern anzuzeigen. Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat ebenfalls eine Disciplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge, welche an die betreffenden Advocatenvereine fällt.

Die den Wechsel des Wohnsitzes betreffenden Vorschriften laiden auch auf die in §. 30 bezeichneten Notare Anwendung.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand zu §. 30 das Wort? Es scheint nicht so. Die Deputation schlägt Ihnen